
I. Anspruch der K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Kleides aus § 433 I 1 BGB

1. Anspruch entstanden

- a) Angebot des V
- b) Annahme der K
- c) Zwischenergebnis

2. Anspruch untergegangen

- 3. Ergebnis

II. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283 BGB

1. Schuldverhältnis

2. Pflichtverletzung

3. Vertretenmüssen

4. Ergebnis

III. Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung der 200 € aus §§ 326 IV, 346 I 1 BGB

1. Voraussetzungen des § 326 BGB

- a) § 326 I 1, 1. Hs. BGB
- b) § 326 II BGB
- c) Zwischenergebnis

2. Ergebnis

I. Anspruch der K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Kleides aus § 433 I 1 BGB

K hat gegen V einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem Kleid aus § 433 I 1 BGB, wenn zwischen K und V ein Kaufvertrag über das Kleid zum Preis von 200 € zustande gekommen ist. Dieser Anspruch dürfte zudem nicht untergegangen sein.

1. Anspruch entstanden

K und V müssten einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, zustande.

a) Angebot des V

aa) Ein Angebot des V könnte hier zunächst die Auslage des Kleides im Schaufenster sein. Bei derartigen Auslagen etc handelt es sich aber gerade nicht um ein Angebot, sondern lediglich um eine sog. invitatio ad offerendum. Dem V fehlt hier der Rechtsbindungswille.

bb) Weiterhin könnte ein Angebot des V im Laden selbst erfolgt sein. Hierbei handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die die essentialia negotii enthalten muss.

Hier enthält die Willenserklärungen die für den Kaufvertrag notwendigen Angaben. Fraglich ist aber, ob das Angebot der K auch zugegangen ist. Dies könnte problematisch sein, da K erst 17 Jahre alt ist. Nach §§ 2; 106 BGB ist sie daher nur beschränkt geschäftsfähig.

Nach § 131 II 1 iVm § 131 I BGB werden Willenserklärungen, die an den beschränkt Geschäftsfähigen gerichtet sind, erst wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter (hier: Eltern, §§ 1626; 1629 BGB) zugehen.

Der Zugang an den beschränkt Geschäftsfähigen selbst ist aber nach § 131 II 2 BGB wirksam, wenn die Erklärung dem beschränkt Geschäftsfähigen einen Vorteil bringt. Das Angebot

bringt jedoch nur solche Vorteile, da es dem Empfänger die Möglichkeit zum Vertragsschluss bietet¹

b) Annahme der K

Fraglich ist jedoch, ob die Erklärung der K wirksam wurde.

Ihre Willenserklärung bedarf zur Wirksamkeit der Einwilligung der Eltern, sofern sie durch die Erklärung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, § 107 BGB. Durch den Vertragsschluss wird die Verpflichtung der K zur Zahlung des Kaufpreises und zur Abnahme der Kaufsache begründet. Die Willenserklärung (hier: Annahme) ist daher nicht lediglich rechtlich vorteilhaft. Hier liegen aber weder Einwilligung noch eine nach § 108 BGB mögliche Genehmigung vor.

Eine Zustimmung der Eltern könnte allerdings entbehrlich sein, wenn § 110 BGB anwendbar wäre. Gemäß § 110 BGB ist der Vertrag als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm vom gesetzlichen Vertreter zur freien Verfügung überlassen worden sind. Das Taschengeld der K war nicht zweckgebunden. Indem sie die 200 € sofort gezahlt hat, hat sie die Leistung auch bewirkt. Damit ist der Vertrag *ex tunc* wirksam.

Hinweis: Die Hingabe von Taschengeld hat keine "Generaleinwilligung" in jegliche vom Minderjährigen geschlossene Geschäfte zur Folge, sondern betrifft nur solche, die sich im Rahmen des Vernünftigen halten². Nicht unter § 110 BGB fällt zB der Kauf einer Pistole³.

c) Zwischenergebnis

Somit ist zunächst ein Anspruch der K auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem Kleid aus § 433 I 1 BGB entstanden.

¹ vgl Palandt/ Heinrichs § 131 Rn. 3.

² vgl RGZ 74, 235.

³ vgl AG Freiburg NJW-RR 1999, 637.

2. Anspruch untergegangen

Dieser Anspruch könnte aber wieder untergegangen sein, falls eine rechtsvernichtende Einwendung vorliegt. Als solche Einwendung kommt § 275 I BGB in Betracht. Danach ist der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen, soweit dieser subjektiv oder objektiv unmöglich ist. Unmöglichkeit ist die dauerhafte Nichterbringbarkeit des Leistungserfolges.

Bei dem Kleid handelte es sich um ein gebrauchtes Abendkleid, d.h. die geschuldete Sache war nach individuellen Merkmalen konkret bestimmt (Stückschuld). Die Verbindlichkeit des V bezog sich also nur auf das von beiden Vertragsparteien bereits beim Vertragsschluss ausgesuchte individualisierte Kleid. Dieses Kleid ist aber verbrannt. Es ist sowohl für V als auch für jeden anderen unmöglich, es an K zu liefern (objektive Unmöglichkeit). V ist damit von seiner Leistungspflicht frei geworden. Der Anspruch auf Leistung ist gemäß § 275 I BGB untergegangen.

3. Ergebnis

K hat keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Kleides aus § 433 I 1 BGB.

II. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283 BGB

K könnte einen Anspruch gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283 BGB haben.

Da der Anspruch auf die (Primär-)Leistung untergegangen ist, stellt sich die Frage, ob an dessen Stelle ein Sekundäranspruch, gerichtet auf Schadensersatz statt der Leistung, getreten ist.

1. Schuldverhältnis

Dazu müsste zunächst ein Schuldverhältnis i.S.d. § 311 I BGB vorliegen. Ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V liegt vor (s.o.) und damit ein Schuldverhältnis.

2. Pflichtverletzung

Weitere Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch der K ist, dass V eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis, also dem Kaufvertrag verletzt hat. Nach § 283 BGB liegt die Pflichtverletzung darin, dass der Schuldner gem. § 275 I–III BGB von der Leistungspflicht

befreit worden ist. V ist gemäß § 275 I BGB von seiner Pflicht zur Übergabe und Übereignung des Kleides frei geworden (s.o.).

Zweifelhaft ist, ob in der Unmöglichkeit als solche bereits die Pflichtverletzung zu sehen ist, oder darüber hinaus die Umstände, die zur Unmöglichkeit führen berücksichtigt werden müssen. Denn wegen § 275 I BGB ist die Leistung nicht mehr geschuldet, eine Pflicht zur Leistung, die verletzt werden könnte, besteht also nicht mehr. Möglich ist es also, stattdessen auf das Herbeiführen der Unmöglichkeit abzustellen. Da jedoch §§ 275 IV, 283, 311a BGB ausdrücklich an das Ausbleiben der Leistung, also der Nichterfüllung anknüpfen, genügt für die Annahme einer Pflichtverletzung die Unmöglichkeit als solche. Die Umstände, die zur Unmöglichkeit geführt haben, sind lediglich für die Frage des Vertretenmüssens relevant.

Dieses Leistungshindernis müsste ferner nach Vertragsschluss entstanden sein (Umkehrschluss aus § 311a I a.E.). Indem das Kleid in der Nacht nach dem Vertragsschluss verbrannte, liegt eine nachträgliche Unmöglichkeit vor.

Somit ist eine Pflichtverletzung gegeben.

3. Vertretenmüssen

Schließlich müsste V dieses Leistungshindernis gemäß §§ 280 I 2 BGB zu vertreten haben. Jedoch wird das Vertretenmüssen vermutet, so dass dem V der Entlastungsbeweis obliegt. Der Schuldner hat nach § 276 I 1 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässigkeit bedeutet dabei das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 II BGB), wobei auf einen verständigen Menschen des vergleichbaren Verkehrskreises abzustellen ist. Das Kleid wurde aufgrund eines durch einen Blitzeinschlag ausgelösten Brandes zerstört. Dieses Naturereignis hat V nicht zu verantworten. Er hat nicht fahrlässig gehandelt. Hinweise auf eine fehlende Brandsicherung etc sind nicht ersichtlich .

Somit kann V sich entlasten.

V hat die Pflichtverletzung nicht gemäß §§ 280 I 2, 276 I BGB zu vertreten. Die Vermutung des § 280 I 2 BGB kann widerlegt werden.

4. Ergebnis

K hat keinen Anspruch gegen V auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283 BGB.

III. Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung der 200 € aus §§ 326

IV, 346 I 1 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung der 200 € aus §§ 326 IV, 346 I 1 BGB haben. Gem. § 326 IV BGB kann die nach § 326 I BGB nicht geschuldete Gegenleistung nach den §§ 346–348 BGB zurückgefordert werden.

1. Voraussetzungen des § 326 BGB

K müsste also eine Leistung erbracht haben, die nach § 326 I BGB nicht geschuldet war. K hat an V 200 € bezahlt. Auf diese 200 € dürfte V keinen Anspruch haben.

a) § 326 I 1, 1. Hs. BGB

Gemäß § 326 I 1, 1. Hs. BGB entfällt in den Fällen des § 275 BGB der Anspruch auf die Gegenleistung. Die Norm regelt also die Folgen für die Gegenleistung, wenn eine der Leistungspflichten aus einem gegenseitigen Vertrag nach nicht erfüllt zu werden braucht. Die Vorschrift ist also Ausdruck der synallagmatischen Verknüpfung von Leistung- und Gegenleistung.

Ein gegenseitiger Vertrag in Gestalt eines Kaufvertrages liegt vor (s.o.).

V muss gemäß § 275 I BGB das Kleid nicht mehr übereignen (s.o.).

Die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises steht zu dieser Leistungspflicht im Gegenseitigkeitsverhältnis (*do ut des*). Diese Leistung ist die Gegenleistung zur unmöglichen Primärleistungspflicht.

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist somit gem. § 326 I 1 1.Hs. BGB erloschen.

b) § 326 II BGB

V hätte seinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung nur dann behalten, wenn K gem. § 326 II BGB für den Umstand, der den V von der Leistung befreite, überwiegend verantwortlich wäre, oder wenn sich K im Annahmeverzug befunden hätte. Für beides gibt es hier keine Hinweise. V hat seinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung somit auch nicht nach § 326 II BGB behalten.

c) Zwischenergebnis

Das dennoch Geleistete kann K daher nach den §§ 346 ff. BGB zurückfordern. Es handelt sich hierbei um eine Rechtsfolgenverweisung, d.h. die Rechtsfolgen der §§ 346–348 BGB

sollen eintreten, obwohl kein Rücktritt erklärt wurde. K kann daher gem. § 346 I BGB die 200 zurückfordern.

2. Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises in Höhe von 200 €.